

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch- Achtes Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 1 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG)

1. Allgemeines

Das Jugendamt der Stadt Eisenach vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII sowie des ThürKitaG Kinder in Tagespflege. Diese Richtlinie gilt ausschließlich für vom Jugendamt vermittelte Tagespflegeverhältnisse.

Ausführungen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII gelten darüber hinaus für alle Tagespflegeverhältnisse in der Stadt Eisenach, unabhängig davon, ob eine Vermittlung durch das Jugendamt erfolgte.

2. Begriffsbestimmung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Beratung der Eltern, die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung kann das Jugendamt Kinder in Tagespflege vermitteln. Eine Vermittlung in Tagespflege kann auch im Falle der Gewährung von Hilfe zur Erziehung stattfinden, wenn die Betreuung in Tagespflege eine geeignete Hilfsmöglichkeit darstellt (durch den ASD zu prüfen).

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze wird jährlich im Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege ausgewiesen.

3. Verwaltung

Die Vermittlung, Aufsicht, Fachberatung und Fortbildung der Tagespflegepersonen, die Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Elternbeiträge, sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII werden vom Jugendamt wahrgenommen.

4. Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege

Ab vollendetem 1. Lebensjahr besteht gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG Anspruch auf ganztägige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter 3 Jahren besteht gem. § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 3 ThürKitaG die Wahl zwischen einer Betreuung in Tagespflege oder der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird gem. § 2 Abs. 4 ThürKitaG ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung gestellt.

In begründeten Fällen, in denen der Besuch einer Tageseinrichtung ab vollendetem 3. Lebensjahr nicht dem Wohle des Kindes dient (insbesondere bei ärztlich attestierten gesundheitlichen Problemen) kann die Tagespflege auch nach vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt anstelle eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung vermittelt werden. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.

Eine Vermittlung von Tagespflegeplätzen ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Schulhorten erfolgt nur in Ausnahmefällen bei Kindern, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte sich in besonderen

Konfliktsituationen befinden, oder bei denen besondere Härtefälle bestehen (Schichtdienst, lange Arbeitszeiten, Trennungssituation). Dies ist bei der Beantragung durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme sind jährlich erneut zu prüfen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie können u.a. auch Pflegepersonen oder Großeltern sein, bei denen das Kind nicht nur vorübergehend lebt. Eine Vermittlung kann nur im Rahmen des bestehenden Betreuungsangebotes der Tagespflegepersonen erfolgen.

5. Anforderungen an die Tagespflegepersonen

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf Antrag erteilt, wenn die Tagespflegeperson nach § 43 Abs. 2 SGB VIII sowie § 10 Abs. 2 und 3 ThürKitaG geeignet ist.

5.1. Qualifikation

Gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII sind Tagespflegepersonen geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Gem. § 10 Abs. 2 ThürKitaG benötigt eine Tagespflegeperson eine entsprechende Qualifikation auf der Grundlage eines Curriculums, welches durch das für Tagespflege zuständige Ministerium anerkannt ist. Sonstige Qualifikationsnachweise, auch über eine in anderer Weise als durch formale Qualifizierungsmaßnahmen erworbene Eignung zum Einsatz in der Kindertagespflege können durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall anerkannt werden. Als Qualifikationsnachweis gelten die bisher bereits durch das Jugendamt ausgestellten Einzelfallanerkennungen sowie alle Abschlüsse, die gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürKitaG als Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen geeignet sind. Alle zwei Jahre ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs“ vorzulegen. Ein entsprechender Kurs wird für die durch das Jugendamt Eisenach vermittelten Tagespflegepersonen alle zwei Jahre organisiert und finanziert.

5.2. Weitere Voraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Zur Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist den Mitarbeitern des Jugendamtes freier Zugang zu den Räumen, in denen sich die Kinder während der Betreuung aufhalten zu gewähren. Veränderungshinweise, die der Sicherheit der Kinder dienen, sind zu berücksichtigen.

Außerdem ist von allen volljährigen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist auch für Tagespflegepersonen erforderlich, die private Tagespflege anbieten, wenn sie die Kriterien des § 43 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Diese Tagespflegepersonen bekommen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag die Erlaubnis erteilt.

Gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII haben die Tagespflegepersonen das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Wichtige Ereignisse in diesem Sinne sind:

- die Aufnahme bzw. Beendigung eines Tagespflegeverhältnisses unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, der Anschrift des betreuten Kindes sowie des zeitlichen Umfangs der Betreuung,
- der Wohnortwechsel der Tagespflegeperson

- Ereignisse, die das Wohl des Kindes/ der Kinder beeinträchtigen.

6. Aufnahme und Vermittlung

Das Jugendamt berät die Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Vermittlung entsprechend den individuellen Besonderheiten des zu vermittelnden Kindes. Es werden ausschließlich Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege sind.

Vor dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses sollten die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten, das Kind und die Tagespflegeperson in eine Kontaktphase treten. Mit dem Einverständnis des Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson kann nach der Kontaktphase das Betreuungsverhältnis beginnen.

Zu Beginn der Kindertagespflegebetreuung ist eine Eingewöhnungszeit des Kindes von zwei bis vier Wochen einzuplanen. Aus diesem Grund wird im ersten Betreuungsmonat in der Regel eine Halbtagsbetreuung mit einer maximalen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 5 Stunden vereinbart.

Der Beginn, die Dauer, der tägliche durchschnittliche Betreuungsumfang (in vollen Stunden) und der Betreuungsort werden in Absprache mit den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson vom Jugendamt festgelegt. Eine tägliche durchschnittliche Betreuungszeit von 10 h sollte nicht überschritten werden. Hierzu zählen auch Zeiten in anderen Betreuungsformen wie z.B. Kindertageseinrichtungen.

Die Personensorgeberechtigten erhalten bei Zustandekommen der Tagespflege einen Bescheid, aus dem der Betreuungsumfang, der Beginn der Betreuung in Tagespflege sowie der Betreuungsort hervor gehen.

Die Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt eine Kostenzusage, die den Betreuungsumfang, den Beginn der Betreuung, den Betreuungsort und die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung festlegt.

Weitere Vereinbarungen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten sollten in einem Betreuungsvertrag zwischen diesen beiden geregelt werden. Die sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Mehraufwendungen gehen nicht zu Lasten des Jugendamtes.

Sollten die Voraussetzungen, die zur Vermittlung geführt haben, wegfallen oder das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet sein, so sind die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichtet, dies dem Jugendamt unverzüglich zu melden. In diesem Fall wird das Tagespflegeverhältnis vom Jugendamt beendet. Das Tagespflegeverhältnis endet mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides an die Personensorgeberechtigten und der Beendigung der Kostenzusage an die Tagespflegeperson. Das Tagespflegeverhältnis kann ansonsten von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine Information über die Kündigung ist dem Jugendamt mitzuteilen.

Werden Umstände, die zur Beendigung oder Unterbrechung der Tagespflege geführt hätten, erst verspätet durch die Erziehungsberechtigten an das Jugendamt gemeldet, liegt eine Verletzung der Mitteilungspflicht der Erziehungsberechtigten vor. Die an die Tagespflegeperson gezahlte Aufwandsentschädigung (abzüglich der geleisteten Elternbeiträge) kann vom Jugendamt zurückgefordert werden

7. Finanzierung

Die Tagespflegeperson erhält im Fall der öffentlichen Förderung für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung auf der Grundlage von § 23 ThürKitaG, abhängig von der täglichen durchschnittlichen Betreuungsdauer.

Diese gliedert sich in die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß folgender Tabelle:

tägliche durchschnittliche Betreuungsdauer (bei 5 Betreuungstagen pro Woche)		Pauschaler Aufwendungsersatz pro Monat
4h	Sachaufwand	119,00 €
	Förderleistung	202,00 €
	Gesamt	321,00 €
5h	Sachaufwand	119,00 €
	Förderleistung	252,50 €
	Gesamt	371,50 €
6h	Sachaufwand	136,00 €
	Förderleistung	303,00 €
	Gesamt	439,00 €
7h	Sachaufwand	136,00 €
	Förderleistung	353,50 €
	Gesamt	489,50 €
8h	Sachaufwand	170,00 €
	Förderleistung	404,00 €
	Gesamt	574,00 €
9h	Sachaufwand	170,00 €
	Förderleistung	454,50 €
	Gesamt	624,50 €
10h	Sachaufwand	170,00 €
	Förderleistung	505,00 €
	Gesamt	675,00 €

Diese Beträge werden als monatliche Pauschalen gezahlt, auch für Zeiten, in denen das Kind aus Krankheitsgründen oder Urlaub fehlt, es sei denn, die Fehlzeit beträgt einen vollständigen Kalendermonat. Dann wird für diesen Kalendermonat die Zahlung ausgesetzt. Bei Urlaub der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für bis zu 20 Arbeitstage, bei Krankheit der Tagespflegeperson erfolgt die Fortzahlung für bis zu 5 zusammenhängende Arbeitstage. Urlaubs- und Krankheitstage sind von den Tagespflegepersonen unaufgefordert mitzuteilen. Die Tagespflegeperson hat außerdem einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zu führen. Der Nachweis ist auf Verlangen des Jugendamtes vorzulegen. Die Fortzahlung setzt voraus, dass keine Ersatzbetreuung für das Kind finanziert

wird. Beginnt das Tagespflegeverhältnis nach dem 15. eines Monats oder endet es bis zum 15. eines Monats, wird der Aufwendungsersatz halbiert.

Die öffentliche Förderung bei zusätzlicher Tagespflege setzt sich wie folgt zusammen:

Der Stundensatz bei zusätzlicher Tagespflege beträgt für den Sachaufwand 1,20€.

Zusätzlich wird ein Sockelbetrag für grundsätzliche Aufwendungen gezahlt in Höhe von:

-40,00€ bei einer Betreuung von bis zu 20h im Monat;

-30,00€ bei einer Betreuung von mehr als 20h bis 24h im Monat;

-20,00€ bei einer Betreuung von mehr als 24h im Monat.

Im Eingewöhnungsmonat wird generell, unabhängig von der Stundenzahl, der Sockelbetrag bei ergänzender Tagespflege auf 10,00€ je Kind festgesetzt.

Der Sachaufwand wird unabhängig vom Betreuungsort gezahlt, da in der Regel bei einer Betreuung außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson Fahrtkosten entstehen.

Der Stundensatz bei zusätzlicher Tagespflege beträgt für die Förderleistung 2,53€. Die Zahlung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Betreuungsleistungen. Es erfolgt keine Fortzahlung bei Abwesenheit des Kindes, im Krankheitsfall oder bei Urlaub der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson reicht unaufgefordert bis zum 15. des Folgemonats einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vom Vormonat ein. Erfolgt kein Nachweis über die geleisteten Stunden, kann der Aufwendungsersatz zurück gefordert werden.

Die Tagespflegepersonen erhalten auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise 50% ihrer Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge, höchstens jedoch 50% des geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen der Tagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrages.

Die Erstattung erfolgt ab Monat der Antragstellung nur für die Monate, in denen durch das Jugendamt Eisenach vermittelte Kinder betreut werden. Betreut eine Tagespflegeperson gleichzeitig auch Kinder, die von anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden, mindert sich der Anteil der Stadt Eisenach an der Altersvorsorge um den Betrag, der von den anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt wird. Dazu erfolgt eine Absprache mit den beteiligten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach Antrag und Vorlage von Nachweisen erfolgt außerdem die Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Die Erstattung erfolgt ab Monat der Antragstellung nur für die Monate, in denen durch das Jugendamt der Stadt Eisenach vermittelte Kinder betreut wurden.

Bei Betreuung von Kindern, die von verschiedenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden, zahlt das Jugendamt Eisenach den Betrag für die Unfallversicherung nur anteilig.

Die Erstattung des hälftigen Beitrages zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise monatlich in den Monaten, in denen Kinder, die durch das Jugendamt Eisenach vermittelt wurden, betreut werden. Bei Betreuung von Kindern, die von verschiedenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden, erfolgt eine anteilige Zahlung durch das Jugendamt Eisenach. Die Erstattung erfolgt ab Monat der Antragstellung.

Das Fortbestehen der Altersvorsorge, der Unfallversicherung, sowie der Kranken- und Pflegeversicherung wird einmal jährlich durch Vorlage geeigneter Nachweise geprüft.

7.2. Pauschalierter Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Tagespflege

Der Elternbeitrag gem. § 29 ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Tagespflege wird nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs-Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.